



Terminvergabe für Corona-Schutzimpfung gestartet

Seit heute können sich Bürgerinnen und Bürger, die im Januar 80 Jahre oder älter sind und ein Einladungsschreiben ihrer Kommune erhalten haben, für die Corona-Schutzimpfung in einem der 26 nordrheinischen Impfzentren anmelden. Sie haben zwei Möglichkeiten, ihre beiden Impftermine für die Erst- und Zweitimpfung zu vereinbaren: telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 116 117 01 oder online über termin.corona-impfung.nrw.

Nach der telefonischen Terminvereinbarung bekommen die Impfberechtigten eine Terminbestätigung per Post, inklusive weiterer Unterlagen (Aufklärungsmerkblatt, Anamnesebogen/Einwilligungserklärung), die ausgefüllt und vom Impfwilligen unterschrieben zum Impftermin mitzubringen sind.

Für die Online-Terminvergabe muss man sich zunächst unter termin.corona-impfung.nrw registrieren. Anschließend gibt es die Möglichkeit, Termine für die Erst- und Zweitimpfung in einem Impfzentrum auszuwählen. Die Terminauswahl wird per E-Mail bestätigt. In dieser Bestätigungsmail findet sich ein Link zum Impfportal, wo die Impfwilligen dann ihre persönlichen Impf-Unterlagen herunterladen und ausdrucken können. Auch in diesem Fall sollen die Unterlagen zum Termin ausgefüllt und vom Impfwilligen unterzeichnet mitgenommen werden. Mit der Online-Registrierung ist es auch möglich, bereits vereinbarte Termine wieder zu stornieren. Wer seine Termine telefonisch vereinbart hat, muss dazu noch einmal die 0800 116 117 01 anrufen.

Wichtig: Die Inanspruchnahme einer Impfung ist nur mit vorheriger Terminvereinbarung und zunächst nur für die Gruppe der Über-80-Jährigen möglich. Alle, die laut Corona-Impfverordnung nicht zu dieser Gruppe gehören, werden gebeten, nicht eher anzurufen bis auch für sie die Terminvergabe startet. Zudem sollten die telefonischen Anmeldemöglichkeiten für eine Corona-Impfung vor allem zur Terminvermittlung und nicht für allgemeine Fragen zur Corona-Impfung in Anspruch genommen werden, um die Leitungen nicht zusätzlich zu belasten. Die telefonische Terminvergabe ist zwischen 8 und 22 Uhr möglich.

Nicht alle auf einmal anrufen!

Seit dem Start der Terminvergabe am Morgen waren bis 18.00 Uhr bereits rund 140.000 Impftermine für 70.000 Bürgerinnen und Bürger über Hotline und Online-Anmeldeportal gebucht worden. Auf das Online-Terminportal der KV Nordrhein wurde 36 Millionen Mal zugegriffen. Der Ansturm auf die Terminvergabe führte dazu, dass die Systeme zeitweise überlastet waren. Die KV Nordrhein bittet Anruferinnen und Anrufer auch in den nächsten Tagen um Geduld: „Niemand muss sich Sorgen um seine Impfung beziehungsweise seinen Termin machen. Es ist ausreichend Zeit und Vorlauf für die Terminvergabe“, betont Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. Bergmann weiter: „Wir werden die Gruppe der Über-80-Jährigen mit Blick auf die verfügbaren Impfstoffmengen bis in den April hinein impfen. Jeder Impfwillige wird drankommen und muss nicht befürchten, zu spät zu kommen.“ Die Impfstoffmengen reichen nach derzeitigen Lieferzusagen des Herstellers für etwa 70.000 Menschen pro Woche in Nordrhein-Westfalen.

Coronaschutz-Impfung: Informationen zur Anmeldung und zum Ablauf unter coronaimpfung.nrw/patienten



Ab heute verschärfte Maskenpflicht in Arztpraxen

Vom heutigen 25. Januar und bis zunächst 14. Februar gilt in Nordrhein-Westfalen eine verschärfte Maskenpflicht – auch in Arztpraxen. Das Land NRW hat in der ab heute geltenden Corona-Schutzverordnung verfügt, dass in Geschäften, im ÖPNV, während Gottesdiensten und in Arztpraxen sowie vergleichbaren Einrichtungen zur Erbringung medizinischer Dienstleistungen eine medizinische Maske getragen werden muss. Medizinische Masken sind im Sinne der Verordnung sogenannte OP-Masken, FFP2-Masken oder diesem Standard vergleichbare Masken (KN95/N95).

Die Pflicht zum Tragen dieser Spezialmasken gilt sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für das medizinische Personal. Wenn die medizinische Behandlung es erfordert, kann die Maske vorübergehend abgesetzt werden. Die Maskenpflicht entfällt für Praxisinhaber und -beschäftigte, wenn gleich wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Corona-Schutzverordnung nennt hier z. B. Abtrennungen durch Glas oder Plexiglas.

Nur wenige Ausnahmen

Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinischen Masken tragen können, dürfen ersatzweise eine Alltagsmaske nutzen. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz im Einsatz sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Sie benötigen dafür aber ein ärztliches Zeugnis, das auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Wiederverwendung von FFP2-Masken

Wissenschaftler der FH Münster und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben FFP2-Masken verschiedener Hersteller getestet und für Privatpersonen zwei Arten der Wiederaufbereitung erprobt: die sogenannte „Sieben-Tage-Regel“ und die „Backofen-Methode“. Mehr dazu finden Sie in unserer [Corona-Praxisinformation vom 21. Januar](#). Eine ausführliche Beschreibung und weitere wissenschaftliche Infos zu Schutzmasken finden Sie auch in dieser Broschüre:

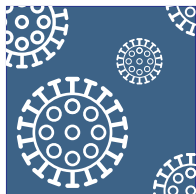


Wiederverwendung von FFP2-Masken für den Privatgebrauch (PDF, 1,1 MB)



Corona-Schutzverordnung NRW ab 25.01.21 (PDF, 175 KB)





Corona-Sonderregelungen für verordnete Leistungen bis 31. März verlängert

Angesichts des anhaltend dynamischen Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die geltenden Corona-Sonderregeln für ärztlich verordnete Leistungen um weitere zwei Monate bis 31. März 2021 verlängert. Dadurch sind unter anderem weiterhin Folgeverordnungen von häuslicher Krankenpflege sowie Heilmitteln und Hilfsmitteln bei bekannten Versicherten nach telefonischer Anamnese möglich. Zu den Corona-Sonderregelungen gehört auch, dass Leistungen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege, der Soziotherapie sowie Heilmitteltherapien per Video durchgeführt werden können, wenn der Patient dem zustimmt und eine persönliche Behandlung aufgrund der aktuellen Pandemielage nicht erfolgen kann.

Bereits im Dezember 2020 hatte der G-BA die Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung bei leichten Atemwegserkrankungen und für Krankentransportfahrten von COVID-19-positiven Versicherten bis zum 31. März 2021 verlängert. Für den Versand der Verordnung können Praxen das Porto über die Pseudo-Gebührenordnungsposition 88122 (90 Cent) abrechnen.

Ausführliche Informationen zu den Corona-Sonderregelungen finden Sie hier:



Übersicht der KBV: Sonderregelungen für veranlasste Leistungen (PDF, 400 KB)



Alle Sonderregelungen für veranlasste Leistungen beim G-BA



Überblick über alle Sonderregelungen bei der KBV



Hochdosierter Grippeimpfstoff ab 65 Jahre für die Saison 2021/2022

Gesetzlich Krankenversicherte ab einem Alter von 65 Jahren sollen sich in der kommenden Impfsaison 2021/2022 mit einem Hochdosis-Impfstoff gegen die saisonale Influenza impfen lassen können. Wenn der hochdosierte Impfstoff noch eine erweiterte Zulassung bekommt, gilt die Regelung auch schon ab 60 Jahre. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist in seinem aktuellen Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gefolgt. Die



Regelungen gelten sowohl für die Standardimpfung als auch die Indikations- und beruflich bedingten sowie die Reise-Grippeimpfungen. Die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie tritt am 1. April 2021 in Kraft, sofern das Bundesgesundheitsministerium nicht widerspricht.

Verbesserte Immunantwort bei Hochdosis-Impfstoff

Im Vergleich zu den standardmäßigen Influenza-Impfstoffen enthält der inaktivierte, quadrivalente Hochdosis-Impfstoff die vierfache Antigenmenge. Ältere Menschen sprechen in der Regel auf Influenza-Impfstoffe nicht so gut an wie jüngere, da das Immunsystem mit zunehmendem Alter schwächer wird. Die erhöhte Antigenmenge soll bei dieser Personengruppe eine verbesserte Immunantwort bewirken.

Solange Hochdosis-Impfstoffe für die Altersgruppe 60 bis 64 Jahre nicht zugelassen sind, empfiehlt die STIKO für Personen unter 65 Jahre weiterhin inaktivierte, quadrivalente Influenza-Impfstoffe (unabhängig vom Impfstofftyp). Der nasale Impfstoff für Kinder und Jugendliche kann aufgrund der höheren Kosten nur im medizinisch begründeten Einzelfall verordnet werden.

Übersicht über die zugelassenen Impfstoffe

Grippeimpfstoff	Anbieter	GKV-Preis (in Euro)	Alter gemäß Zulassung	Applikation
Afluria Tetra 2021/2022	Seqirus	10,88	Erwachsene ab 18 Jahren	i.m.
Influvac Tetra 2021/2022	Mylan	12,32	Erwachsene und Kinder ab 3 Jahren	i.m., tief s.c.
Xanaflu Tetra 2021/2022	Mylan	12,70	Erwachsene und Kinder ab 3 Jahren	i.m., tief s.c.
Influsplit Tetra 2021/2022	GSK	12,93	Erwachsene und Kinder ab 6 Monaten	i.m.
Vaxigrip Tetra 2021/2022	Sanofi	12,93	Erwachsene und Kinder ab 6 Monaten	i.m. s.c.
Flucelvax Tetra 2021/2022	Seqirus	13,18	Erwachsene und Kinder ab 2 Jahren	i.m.
Fluad Tetra 2021/2022	Seqirus	19,21	Erwachsene ab 65 Jahren	i.m.
Efluelda 2021/2022*	Sanofi	40,55	Erwachsene ab 65 Jahren	i.m. s.c.

*Hochdosis-Impfstoff

Jetzt vorbestellen

Grippeimpfstoff kann kurzfristig über die Apotheke als Sprechstundenbedarf vorbestellt werden. Der nicht hochdosierte Impfstoff kann auch produktneutral als Grippeimpfstoff 2021/2022 vorbestellt werden. Pro Rezept sollten nicht mehr als 70 Dosen verordnet werden. Die Menge des vorbestellten Impfstoffes sollte sich an den jeweils verbrauchten Dosen in der aktuellen Saison orientieren.



Aktualisierte Impfpfempfehlung der STIKO im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts (PDF, 2,9 MB)





Faktenblätter zur Corona-Schutzimpfung

Das Robert Koch-Institut (RKI) hat kompakte Faktenblätter zum Thema Impfen entwickelt. Bereits verfügbar sind die Faktenblätter als PDF für die HPV-, Herpes-Zoster-, Masern- und Influenza-Impfung sowie zu Impfungen in der Schwangerschaft. Neu ist nun das Faktenblatt „COVID-19-Impfung“.

Die Faktenblätter fassen kurz und knapp die wichtigsten Informationen zum Impfen zusammen und richten sich in erster Linie an Ärztinnen und Ärzte. Das Informationsblatt zur Corona-Schutzimpfung kann gut für das Aufklärungsgespräch mit Impfwilligen genutzt werden – oder auch als Hand-out, um Patientinnen und Patienten durch entsprechende Infografiken verständlich und ansprechend über die Impfung zu informieren.



Faktenblatt COVID-19-Impfung (PDF, 1,9 MB)



Weitere RKI-Faktenblätter zum Impfen



Häufige Fragen und Antworten

Was soll ich Patientinnen und Patienten raten, die sich wegen eines Impftermins an unsere Praxis wenden?

Bitte weisen Sie die Patientinnen und Patienten auf die kostenlose Rufnummer 0800 116 117 01 bzw. auf das Terminvergabeportal termin.corona-impfung.nrw hin. Außerhalb dieser Anmeldewege ist keine Terminbuchung möglich. Die Telefon-Hotline ist täglich von 08.00 bis 22.00 Uhr erreichbar.

An unsere Praxis wenden sich immer wieder Patientinnen und Patienten, die eine ärztliche Unterschrift für ihre Corona-Impfunterlagen (Aufklärung, Anamnese und Einwilligung) verlangen. Welche Regelung ist hier vorgesehen?

Das Unterschriftsfeld Ärztin/Arzt in den Impf-Unterlagen ist für die Signatur des Impfarztes im Impfzentrum vorgesehen, nicht für behandelnde Haus- und Fachärzte. Weisen Sie Impfwillige, die sich wegen einer entsprechenden Unterschrift an die Praxis wenden, bitte darauf hin, dass der Impfarzt die Unterlagen bei der Impfung im Impfzentrum unterzeichnen wird.

Mehr Informationen rund um die Themen Coronavirus und Corona-Impfung finden Sie in unseren FAQ auf coronavirus.nrw sowie auf coronaimpfung.nrw.